

**Satzung
über die Benutzung
der Samtgemeindebücherei Stadtoldendorf**

Stand 01.01.2002

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgabe und Benutzerkreis
§ 2	Anmeldung und Wohnungswechsel
§ 3	Kostentarif
§ 4	Ausleihverfahren
§ 5	Leihfrist
§ 6	Behandlung der Bücher, Haftung des Benutzers
§ 7	Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form
§ 8	Inkrafttreten

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 12.03.2002 folgende Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Benutzerkreis

1. Die Samtgemeindebücherei in Stadtoldendorf und Deensen ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Information, der Fortbildung und Unterhaltung.
2. Jedermann ist berechtigt, die Büchereien im Rahmen dieser Satzung zu benutzen.

§ 2

Anmeldung und Wohnungswechsel

1. Zur Anmeldung ist der gültige Personalausweis vorzulegen. Jeder Benutzer verpflichtet sich bei der Anmeldung durch Unterschrift, die Benutzungsordnung einzuhalten. Jugendliche unter 18 Jahren müssen Ihre Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter unterschreiben lassen.
2. Bei jedem Wohnungswechsel ist die Bücherei zu informieren.

§ 3

Kostentarif

Die Samtgemeinde Stadtoldendorf erhebt für die Samtgemeindebücherei Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif.

§ 4

Ausleihverfahren

1. Die Ausleihzeiten werden durch Aushang in der Bücherei und durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung bekanntgemacht.

2. Die Bücherei ist als Freihandbücherei eingerichtet. Da es dem Benutzer gestattet ist, an die Regale heranzutreten und die Bücher selbst auszuwählen, sind Mappen, Taschen und dergleichen im Vorraum im Taschenschrank abzulegen. Wertsachen sind zu entnehmen, da hierfür keine Haftung übernommen wird. Dies gilt auch für abgelegte Garderobe.
3. Das Weiterleihen der Bücher an Dritte ist nicht gestattet. Die Leserkarte ist nicht übertragbar.

§ 5

Leihfrist

1. Die Leihfrist beträgt im Normalfall 3 Wochen. Bei Büchern, die im Wege des regionalen Leihverkehrs von auswärts beschafft sind, beträgt sie 4 Wochen.
2. Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Entleiher das Buch vor Ablauf der Frist vorlegt und es nicht von einem anderen Benutzer vorbestellt ist.
3. Werden entliehene Bücher nicht rechtzeitig zurückgegeben, so trägt der Benutzer die durch Mahnung entstehenden Kosten.
4. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Versäumnisgebühr zu entrichten. Ist eine Mahnung erfolglos, wird nach zwei Wochen zum zweiten Mal gemahnt. Bleibt die wiederholte Mahnung erfolglos, wird der Entleiher schriftlich über die zu erwartenden Kosten (Ersatz der nicht zurückgegebenen Bücher) informiert. Erfolgt auch hieraus in der gesetzten Frist von zwei Wochen keine Reaktion, werden die entstandenen Kosten dem Entleiher in Rechnung gestellt.

§ 6

Behandlung der Bücher, Haftung des Benutzers

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln.
2. Für verlorengegangene, stark verunreinigte oder beschädigte Bücher hat der Benutzer (bei Minderjährigen auch der gesetzliche Vertreter) Ersatz zu leisten. Die Art des Ersatzes wird durch die Büchereiverwaltung bestimmt.

§ 7

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Stadtoldendorf, den 12. März 2002

Samtgemeinde Stadtoldendorf

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Rauls

(Rauls)